



Forderungen an ein Präventionsgesetz

Prävention und Gesundheitsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die weit über das Gesundheitswesen hinausweist. Deshalb:

1. Prävention gesamtgesellschaftlich stärken

Prävention und Gesundheitsförderung benötigen eine ressort- und ebenenübergreifende Kooperation und Koordination.

Viele präventive Zielsetzungen lassen sich nur erreichen, wenn das verantwortliche Handeln des Einzelnen und die Initiativen der professionellen Akteure flankiert werden durch politische Entscheidungen z.B. in der Bildungs-, Familien-, Gesundheits-, Sozial-, Wirtschafts- und Verbraucherpolitik.

Die gesetzliche Verankerung der Prävention muss deshalb alle relevanten Handlungs- und Politikfelder einbinden. Zugleich kann die Gestaltung gesundheitsförderlicher Lebens- und Arbeitsbedingungen nur im Zusammenwirken aller verantwortlicher Handlungsebenen – Bund, Länder und Kommunen – gelingen.

Das Präventionsgesetz muss dabei der Verantwortung, die jeder Einzelne für seine Gesundheit trägt, Rechnung tragen. Die Ausgestaltung des Präventionsgesetzes muss darauf ausgerichtet sein, den Einzelnen bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterstützen, und zwar in allen Lebensphasen und allen Lebensbereichen.

Nicht zuletzt sollte die bisher auf die gesetzliche Krankenversicherung beschränkte Fokussierung auf die Verringerung sozialer Ungleichheit für alle Akteure verpflichtend werden.

2. Prävention finanziell stärken

Die vorliegenden Planungen für das Präventionsgesetz werden die finanzielle Basis für Prävention und Gesundheitsförderung kaum ausreichend erweitern. Auch die jüngsten Eckpunkte beschränken sich im Kern jedoch auf die Verfügung über Mittel der Sozialversicherung.

Um die finanzielle Basis der Prävention in Deutschland nachhaltig zu stärken, müssen...

... Aufgaben und Finanzierungsverantwortung von Bund, Ländern und Kommunen offengelegt, erweitert und verbindlich fortgeschrieben werden.

... nicht nur alle Sozialversicherungsträger, sondern auch die private Kranken- und Pflegeversicherung in die Finanzierungsverantwortung einbezogen werden und

... die Finanzierungsbasis für die Prävention verbindlich um mindestens 10 % pro Jahr angehoben werden – und dies nicht nur bei den Sozialversicherungsträgern, sondern bei allen an der Finanzierung der Prävention Beteiligten.

Um den Einsatz von Verwaltungskosten zu minimieren, sollte zudem dem Ausbau vorhandener Strukturen der Vorzug gegeben werden gegenüber dem Aufbau neuer Parallelstrukturen. Dies gilt insbesondere für die vom Bundesgesundheitsministerium noch immer geplante Stiftung Prävention, deren Aufgaben bereits heute zu einem großen Teil problemlos von bestehenden Institutionen übernommen werden können.

3. Qualität der Prävention stärken

Auch für Gesundheitsförderung und Prävention muss die Forderung nach evidenzbasierten Entscheidungsgrundlagen gelten! Um sich diesem Ziel anzunähern, sind auf Jahre hinaus signifikante Investitionen in Forschung und Evaluation erforderlich. Hierfür muss ein Präventionsgesetz die notwendigen Verbindlichkeiten schaffen und ein Zusammenwirken der zu beteiligenden Ressorts und Ebenen fördern.

Präventive Maßnahmen im Sinne des Präventionsgesetzes müssen, soweit ihre Wirksamkeit nicht bereits gesichert ist, von einer aussagekräftigen Wirkungsmessung begleitet werden.

4. Prävention regional stärken

Die deutschlandweite gesundheitliche Aufklärung ist ein wichtiger Baustein der Prävention. Ohne wirksame Initiativen und Maßnahmen in den Regionen, das heißt in den Lebenswelten der Menschen, sind jedoch die meisten Präventionsziele nicht zu erreichen.

Um die Handlungsfähigkeit der Akteure vor Ort zu stärken, muss das Präventionsgesetz deshalb die Kooperation und Koordination zwischen Bund, Ländern und Kommunen verbessern und in den Regionen eine rechtssichere und unbürokratische Handlungs- und Finanzierungsgrundlage schaffen

Die Bündelung der Kräfte in Richtung auf konsentrierte Präventionsziele darf nicht verwechselt werden mit einer möglichst breitflächigen Umsetzung uniformer Maßnahmen.

Das Präventionsgesetz muss vielmehr einen Rahmen bieten für flexible und auf die Bedarfe einer Region zugeschnittene Maßnahmen innerhalb des Rahmens konsentrierter Gesundheitsziele.